

Erweiterung des Anlegerkreises der Anlagestiftung

Eine logische Fortsetzung der Entwicklung

Anlagestiftungen sind Stiftungen, die Vorsorgegelder nach professionellen Standards kollektiv verwalten und investieren. Nebst Geldern der 2. Säule können auch Gelder von Drittsäuleneinrichtungen angelegt werden. Nachfolgend soll deshalb die Frage geklärt werden, ob nicht auch Gelder der 1. Säule als Anlage zulässig sein sollten.

IN KÜRZE

Eine Analyse der Gesetzeslage und der Geschichte der Anlagestiftungen legt nahe, dass eine Öffnung für Gelder der 1. Säule angezeigt ist.

Anlagestiftungen sind Stiftungen gemäss Art. 53g Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 80 ZGB. Gemäss Art. 53g Abs. 2 Satz 1 BVG handelt es sich dabei um Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen und dem BVG unterstehen. Aus diesem Satz liesse sich e contrario ableiten: Anlagestiftungen dürfen Investoren ausserhalb der beruflichen Vorsorge keine Leistungen anbieten.¹

Dies trifft aber nicht zu, denn Anlagestiftungen erbringen nicht nur Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule), sondern auch im Bereich der steuerbefreiten privaten (gebundenen) Vorsorge (Säule 3a). Daraus ergibt sich die Folgefrage: Weshalb sollten nicht auch Gelder der 1. Säule bei Anlagestiftungen angelegt werden dürfen?

Anlegerkreis

Der Anlegerkreis der Anlagestiftung ist in Art. 1 ASV (Verordnung über die Anlagestiftungen) geregelt und beschränkt sich auf steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, ferner auf Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verwalten und deren Anlegerkreis auf Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beschränkt ist. In dem vom BSV erlasse-

nen, erläuternden Bericht wird zu Art. 1 ASV ferner ausgeführt, dass der Anlegerkreis «Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, Freizügigkeitsstiftungen, Auffangeinrichtung, Sicherheitsfonds, Anlagestiftungen, Finanzierungsstiftungen, Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a und patronale Wohlfahrtsfonds, wenn ihre Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen», umfasse.² Nach Art. 5 Abs. 3 BVV 3 sind auch für Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a die Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 49 bis 58 BVV 2) sinngemäss anwendbar. Doch sie werden gemäss Wortlaut der ASV nicht zum Anlegerkreis gezählt.

Obwohl die Formulierung von Art. 1 ASV den Maximalrahmen des Anlegerkreises vorgibt,³ wird dieser in den Erläuterungen des BSV noch weiter gefasst,



Roland Kriemler
Dr. iur., BSc BA,
Geschäftsführer KGAST



Aline Kratz-Ulmer
Dr. iur., Rechtsanwältin bei
Hubatka Müller Vetter
Rechtsanwälte in Zürich

¹ Dominique Jakob, Laura Schweizer, Goran Studen, Verein – Stiftung – Trust: Entwicklungen 2008, Bern 2009, S. 55, Aline Kratz-Ulmer, Stellt die Anlagestiftung eine falsa demonstratio des Gesetzgebers dar? AJP 2016/12, 1603 ff.

² Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge sowie der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Juni 2011, S. 37; Armin Kühne, Recht der kollektiven Kapitalanlagen in der Praxis, Unter Berücksichtigung von Anlagestiftungen und strukturierten Produkten, 2. Auflage, Zürich 2015, Rz. 1332; Roland Kriemler, Anlagevorschriften der Anlagestiftung, Zürich 2019, S. 25 ff.

³ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge sowie der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Juni 2011, S. 37.

da hier unter anderem auch die Drittsäuleneinrichtungen erwähnt werden. Sodann wird in der Praxis der Anlegerkreis von den meisten Anlagestiftungen auch ausgedehnt. Der Wortlaut von Art. 1 ASV ist also unvollständig.

Zweck der Anlagestiftung

In der Überschrift zu Art. 53g BVG sowie in Abs. 1 dieser Bestimmung wird ausdrücklich zum Zweck der Anlagestiftung Stellung genommen. Gemäss dieser Norm können – nach den Art. 80 bis 89bis ZGB – zwecks gemeinsamer Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern Stiftungen gegründet werden.

Daraus geht hinsichtlich der Eigenschaft der Begünstigten hervor, dass es sich dabei lediglich um Vorsorgegelder handeln muss. Weitere Einschränkungen bezüglich der Eigenschaften dieser Begünstigten oder der Art der Vorsorgegelder (von welcher Säule sie stammen) folgen jedoch nicht.⁴

Der gesetzliche Zweck der Anlagestiftung ist relativ weit gefasst. Art. 53g Abs. 1 BVG ist wohl als Bestimmung zu verstehen, die den zulässigen oberen Rahmen der berechtigten Anleger der Anlagestiftung absteckt. Daraus folgt, dass der Zweck der Anlagestiftung innerhalb des Rahmens von Art. 53g Abs. 1 BVG eingeschränkt werden kann. Jedoch wäre das Überschreiten der im Gesetz vorgegebenen oberen Grenze demnach rechtswidrig und somit unzulässig.⁵

Indem nun Anlagestiftungen ihre Dienstleistungen auch den Drittsäuleneinrichtungen anbieten, gehen sie jedoch nicht über ihren Zweck hinaus, denn auch wenn Drittsäuleneinrichtungen keine Einrichtungen der beruflichen Vorsorge darstellen, so sind sie doch den anderen im BVG geregelten Vorsorgeformen gleichgestellt (Art. 82 BVG). Die Erläuterungen zur Verordnung über die Anlagestiftungen und die zuvor vom BSV publizierten Anforderungen an die Anlagestiftungen⁶ sind also mit dem kla-

ren Wortlaut des Zweckartikels in Art. 53g Abs. 1 BVG im Einklang.

Unvollständiger Anlegerkreis

Gestützt auf die obigen Ausführungen steht also fest, dass die Praxis dem Wortlaut von Art. 53g Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 1 ASV zwar bezüglich des vorgegebenen Zweckes nachlebt, nicht aber bezüglich des Anlegerkreises. Somit könnte eine planwidrige Unvollständigkeit hinsichtlich der Umschreibung der Anleger in der ASV vorliegen.

Der Grund hierfür dürfte in der Entstehungsgeschichte der Anlagestiftung liegen, denn ursprünglich wollten die Vorsorgeeinrichtungen einander im Sinne einer Selbsthilfeorganisation bei der Vermögensanlage unterstützen. Dass also dabei weder die Einrichtungen der 3. noch der 1. Säule als Anleger eingeschlossen waren, ist naheliegend. Dennoch schliesst dieser historisch bedingte Anlegerkreis die 1. und 3. Säule als Anleger nicht per se aus. Vielmehr ist wohl die 3. Säule infolge der sich entwickelnden Praxis allmählich hinzugekommen. Dasselbe könnte in Analogie auch für die 1. Säule gelten.

Die Anlagestiftung unterstützte zwar ursprünglich den Zweck der Vorsorgeeinrichtung und stellte somit eine Hilfseinrichtung dar. Hingegen ist eine Einschränkung der Hilfeleistung der Anlagestiftung auf die ausschliessliche Zweckverwirklichung von Vorsorgeeinrichtungen heutzutage zu verneinen, da Drittsäuleneinrichtungen richtigerweise die Dienstleistung der Anlagestiftung in Anspruch nehmen dürfen. Damit können diese Drittsäuleneinrichtungen ihre Zweckverfolgung ebenfalls optimieren.

Eine logische Fortsetzung dieser Entwicklung bestünde darin, dass auch dem Anleger der 1. Säule die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Dienstleistungen von Anlagestiftungen in Anspruch zu nehmen, um ihre Zweckerfüllung zu optimieren. Für die Erweiterung des Anlegerkreises auf die 1. sowie auf die bereits gelebte 3. Säule spricht, dass Art. 111 Abs. 2 BV ausführt, der Bund solle dafür, «dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.»

Dadurch, dass die Anlagestiftung ihren Anlegerkreis formell in einem

Rechtssatz auf alle Einrichtungen der drei Säulen erweitern würde, könnten sämtliche Einrichtungen der Altersvorsorge von den Dienstleistungen der Anlagestiftung profitieren. Mit anderen Worten: Der Zweck der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge würde dadurch gefördert. Dies wäre folglich nicht nur im Sinne einer Weiterentwicklung des Anlagevehikels der Anlagestiftung – nämlich ihren Anlegerkreis auf die 1. Säule auszudehnen – sondern stünde auch im Einklang mit der verfassungsmässigen Bestimmung.

Für die Aufnahme von Geldern aus der 1. Säule würde schliesslich auch sprechen, dass die drei Säulen grundsätzlich gleich zu behandeln sind, da keine sachlichen Gründe vorliegen, weshalb die Anleger der 1. Säule nicht auch von den Vorzügen und Dienstleistungen der Anlagestiftung sollten profitieren können.

Bei der Trennung zwischen 1. und 2. Säule stehen systembedingt das Umlage- und das Kapitaldeckungsverfahren im Vordergrund. Eine Trennung hinsichtlich der Verwaltung von Vorsorgegeldern ist wenig zweckmässig und wohl auch auf historische Gründe zurückzuführen. Würde man heute die Altersvorsorge neu regeln, so gäbe es vermutlich keine Trennung hinsichtlich Vermögensanlage.

Ausblick

Vorliegend wurde aufgezeigt, dass die Anlagestiftung nicht ausschliesslich eine Hilfseinrichtung der beruflichen Vorsorge ist. Dafür spricht, dass sich ihr Anlegerkreis seit ihrer Entstehung weiterentwickelt hat und die Marktnachfrage stets zunimmt.⁷

Deshalb wäre es auch begrüssenswert, wenn einerseits die Rechtsquellen in Art. 1 ASV an die gelebte Praxis angepasst würden, und andererseits die Praxis so erweitert würde, dass auch Gelder der 1. Säule in Anlagestiftungen investiert werden dürfen. ■

⁴ Aline Kratz-Ulmer, Die Anlagestiftung, Zürich 2016, S. 64.

⁵ Ibid, S. 61 ff.

⁶ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 46, vom 20. August 1999, Sonderausgabe, Anforderungen an Anlagestiftungen, S. 5.

⁷ OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV), Tätigkeitsbericht 2019: S. 19.